

§ 5

(1) Die Genehmigung zur Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut erteilt grundsätzlich der für den Wohnsitz des Absenders oder Empfängers zuständige Rat des Bezirkes.

(2) Die Aus- und Einfuhrgenehmigung für Umzugsgut erteilt das Ministerium für Außenwirtschaft, wenn es sich um das bewegliche Eigentum von Bürgern handelt, die im dienstlichen Auftrag (als Mitarbeiter von Handelsvertretungen, Verkehrsvertretungen u. ä. Institutionen) für einen längeren Zeitraum ihren »Wohnsitz

— als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nehmen

— als Bürger anderer Staaten innerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nehmen.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Produktionsmitteln als Erbschaftsgut sowie die Genehmigung zur Einfuhr von Produktionsmitteln, Kraftfahrzeugen, Kühlschränken und Waschmaschinen als Erbschaftsgut wird abweichend vom Abs. 1 nur durch das Ministerium für Außenwirtschaft erteilt.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft kann für die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut durch bestimmte Personengruppen aus oder nach bestimmten Gebieten ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 6

(1) Alle Aus- und Einfuhrgenehmigungen für Umzugs- und Erbschaftsgut sind zu numerieren.

(2) Die Nummer der Aus- oder Einfuhrgenehmigung ist in allen Fracht- oder sonstigen Begleitpapieren anzugeben.

Anliagestellung'

§ 7

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung für Umzugs- oder Erbschaftsgut gemäß § 5 Abs. 1 sind bei dem für den Wohnsitz des Absenders oder Empfängers zuständigen Rat des Kreises (Rat der Stadt bzw. Rat des Stadtbezirks) und Anträge gemäß § 5 Absätze 2 und 3 sind beim Ministerium für Außenwirtschaft zu stellen.

(2) Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 8

Dem Antrag sind beizufügen:

1. - wenn eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung für Umzugsgut beantragt wird, der Nachweis der
 - Genehmigung zur Wohnsitzverlegung gemäß § 1 Abs. 1

— wenn eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung für Erbschaftsgut beantragt wird, eine notariell beglaubigte Abschrift des Erbscheines oder — falls es im Lande des Erbfalls keinen Erbschein gibt — ein entsprechendes Dokument

— wenn eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung für die Aus- oder Einfuhr von Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen oder Münzsammlungen als Umzugs- oder Erbschaftsgut beantragt wird, ein Gutachten des zuständigen Fachverbandes des Deutschen Kulturbundes über die Einhaltung der Aus- oder Einfuhrverbote

2. eine Aufstellung aller über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu verbringenden Gegenstände in dreifacher Ausfertigung.

Sofern die Gegenstände in Teilsendungen auf verschiedenen Verkehrswegen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verbracht werden sollen, ist für jede beabsichtigte Teilsendung eine gesonderte Aufstellung dem Antrag beizufügen.

§ 9

(1) Die Anträge gemäß § 7 sind entweder von dem umziehenden Bürger oder dem Erben selbst zu stellen.

(2) Soll der Antrag durch einen Dritten gestellt werden, so muß dieser hierzu im Besitz einer notariell beglaubigten Vollmacht sein.

§ 10

> Zollabfertigung

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut unterliegt der Zollabfertigung entsprechend den Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323).

(2) Bei der Ausfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut ist ein Zollantrag zur Abfertigung zur indirekten Ausfuhr bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle zu stellen.

(3) Bei der Einfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut ist ein Zollantrag zur Abfertigung entweder zum freien Verkehr oder zum Zollanweisungsverkehr zu stellen.

(4) Der zuständigen Zolldienststelle ist bei der Aus- bzw. Einfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut gleichzeitig mit der Genehmigung die als Bestandteil der Genehmigung geltende, mit Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten versehene Aufstellung der Gegenstände gemäß § 8 Ziff. 2 vorzulegen.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Bestimmungen des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321), der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.